



STATUTEN

des

HCamici

mit Sitz in 9320 Arbon TG

STATUTEN

des

HCamici

* * * * *

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Firma

Der **HCamici** [im Folgenden: Verein] ist ein Verein von unbeschränkter Dauer gemäss Art. 60 ff. ZGB ohne Nachschusspflichten und persönlicher Haftung der Mitglieder.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in 9320 Arbon, Kanton Thurgau.

Artikel 3 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die finanzielle und ideelle Unterstützung des Handballsports in Arbon, die Jugendförderung, die Pflege privater und beruflicher Netzwerke, die aktive Förderung der Geschäftsbeziehungen der Firmenmitglieder untereinander und die Organisation von sportlichen, wirtschaftlichen, geselligen und kulturellen Anlässen für die Mitglieder und zur Unterstützung des Handballsports.

² Der Verein kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen und Kooperationen eingehen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Vereins und dessen Zweck zu fördern oder zu erleichtern.

II. MITTEL

Artikel 4 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) der ehrenamtlichen Tätigkeit des Vorstands;
- b) den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- c) den Einschreibgebühren der Mitglieder;
- d) den Sonderbeiträgen der Mitglieder;
- e) dem Vereinsvermögen und seinen Erträgen;
- f) freiwilligen Zuwendungen und Spenden;
- g) Einkünfte aus Anlässen sowie weiteren Aktivitäten.

Artikel 5 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Für die Mitglieder besteht keine persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht.

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Ausschluss und Nichtaufnahme

- ¹ Firmenmitglieder: Firmenmitglieder des Vereins können im Handelsregister eingetragene natürliche und juristische Personen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, welche als Anbieter am Wirtschaftsverkehr im Grossraum Arbon teilnehmen und dem HC Arbon zugetan sind.
- ² Privatmitglieder: Privatmitglieder des Vereins können einzelne natürliche Personen oder lebensgemeinschaftlich verbundene natürliche Personen werden, welche dem HC Arbon zugetan sind.
- ³ Ehrenmitglieder: Der Vorstand kann Personen, welche sich für den Wirtschaftsraum Arbon oder im Rahmen des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- ⁴ Der Vorstand entscheidet ohne Angabe von Gründen endgültig über die Aufnahme, Ablehnung der Aufnahme sowie den Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand orientiert die Mitglieder über Aufnahmebegehren und eröffnet eine kurze Frist zur Geltendmachung des Vetorechts.
- ⁵ Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrages definitiv. Von den Mitgliedern kann zudem eine einmalige Einschreibgebühr erhoben werden, deren jeweils aktuelle Höhe einem Reglement zu entnehmen ist.
- ⁶ Die Mitgliedschaft ist persönlich und soweit in den Statuten oder in einem Reglement nicht anderweitig geregelt, nicht übertragbar.

Artikel 7 Verlust der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt, wenn:
 - a) die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind;
 - b) eine schriftliche Kündigung unter Wahrung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgt ist (freiwilliger Austritt);
 - c) das Mitglied den Vereinsinteressen zuwider handeln;
 - d) das Mitglied mit der Beitragspflicht trotz Mahnung im Verzug ist;
 - e) bei Tod bzw. Konkurs oder Auflösung des Mitglieds;
 - f) der Ausschluss durch den Vorstand beschlossen wurde.
- ² Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- ³ Austretende Mitglieder bzw. deren Erben oder ihre Konkursmasse haben keine Ansprüche am Vereinsvermögen.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Artikel 8 Rechte sämtlicher Mitglieder

- ¹ Jedes Mitglied hat Anspruch auf ein nachgeführtes Mitgliederverzeichnis sowie die kostenlose Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen, sofern und soweit das Mitglied seinerseits seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt und es die Mittel des Vereins zulassen.
- ² Jedes Mitglied hat das Recht auf freien Zutritt zu Spielen des HC Arbon, sofern und soweit der Vorstand oder der HC Arbon nicht anderweitig informiert.
- ³ Jedes Mitglied kann sein begründetes Veto gegen die Aufnahme neuer Mitglieder innert der vom Vorstand gesetzten Frist und festgesetzten Form einlegen. Der Vorstand kann für seinen definitiven Aufnahmeentscheid das Veto beachten.
- ⁴ Jedes Mitglied hat das Recht, an der Vereinsversammlung teilzunehmen und sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben.

Artikel 9 Besondere Rechte der Firmenmitglieder

- ¹ Jedes Firmenmitglied hat nach Möglichkeit Anspruch auf Nennung auf einer Gönner-tafel samt Firmenlogo in der neuen Sporthalle Arbon sowie auf Publikation eines Un-ternehmensprofils samt Firmenlogo auf der Homepage des Vereins, sofern und soweit das Firmenmitglied seinerseits seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt und es die Mittel des Vereins zulassen.
- ² Je Firmenmitglied sind zwei natürliche Personen zur Teilnahme an den Vereinsver-anstaltungen und den Spielen des HC Arbons zugelassen. Die Personen können varii-eren.

Artikel 10 Pflichten sämtlicher Mitglieder

- ¹ Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins in guten Treuen zu wahren, insbesondere die Statuten und Beschlüsse des Vereins einzuhalten.
- ² Jedes Mitglied ist verpflichtet zur fristgerechten Zahlung:
 - a) der einmaligen Einschreibgebühr; *sowie*
 - b) des jährlichen Mitgliederbeitrages.
- ³ Amtierende Mitglieder des Vorstands sowie Ehrenmitglieder sind von der Leistung des jährlichen Mitgliederbeitrages befreit.
- ⁴ Die jeweils gültige Einschreibgebühr sowie die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge der Kategorien Firmenmitglieder, Privatmitglieder sowie Lebensgemeinschaft werden endgültig vom Vorstand festgesetzt und sind einem Reglement zu entnehmen.
- ⁵ Der jährliche Mitgliederbeitrag wird für das gesamte Vereinsjahr geleistet. Eine Rückerstattung wegen Ausschluss oder Austritt ist ausgeschlossen.

Artikel 11 Besondere Pflichten der Firmenmitglieder

Die Firmenmitglieder sind gehalten, den Veranstaltungen des Vereins möglichst regelmässig und lückenlos beizuwohnen. Die aktive Förderung des Vereinszwecks zum wirtschaftlichen Fortkommen aller Firmenmitglieder gilt als Ehrensache.

V. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

A. Die Vereinsversammlung

Artikel 12 Befugnisse

- ¹ Oberstes Organ des Vereins ist die Versammlung der Mitglieder.
- ² Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 - a) Die Abnahme des Geschäftsberichtes, der Bilanz und der Erfolgsrechnung sowie der Bericht der Revisionsstelle;
 - b) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - c) die Wahl des Vorstands und aus deren Mitte des Präsidenten;
 - d) die Wahl der Revisionsstelle;
 - e) die Entlastung des Vorstands;
 - f) die Entscheidung über die Auflösung und Liquidation des Vereins;

- g) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind; *sowie*
- h) die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr der Vorstand zur Entscheidung unterbreitet.

Artikel 13 Einberufung

- ¹ Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstag mittels schriftlicher Einladung oder per E-Mail einberufen, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden. Bei Änderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekannt zu geben.
- ² Die ordentliche Vereinsversammlung sollte alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden.
- ³ Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn wenigstens der fünfte Teil der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- ⁴ Wenn und solange alle Mitglieder in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

Artikel 14 Durchführung

- ¹ Die Vereinsversammlung findet an dem vom Vorstand bestimmten und in der Einladung angegebenen Ort statt.
- ² Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands geleitet. Die Vereinsversammlung bestimmt einen bis zwei Stimmzähler.
- ³ Über die Verhandlungen an der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Artikel 15 Vertretung

- ¹ Jedes Mitglied kann sich an der Vereinsversammlung mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die bevollmächtigte Person braucht Mitglied zu sein.
- ² Die bevollmächtigte Person darf höchstens zwei Mitglieder vertreten.

Artikel 16 Beschlussfassung bei Wahlen und Abstimmungen

- ¹ Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- ² Für die Auflösung des Vereins sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- ³ Sämtliche Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Der Vorstand kann geheime Abstimmungen nach eigenem Ermessen durchführen.

Artikel 17 Stimmrecht

- ¹ Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme.
- ² Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstands haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Artikel 18 Abberufung des Vorstands und der Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung ist berechtigt, die Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle sowie andere von ihr gewählte Bevollmächtigte und Beauftragte abzuberufen.

B. Der Vorstand

Artikel 19 Zusammensetzung, Wählbarkeit, Amtsdauer

- ¹ Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und maximal fünf natürlichen Personen. Mitglieder des Vorstands werden spätestens durch die Annahme der Wahl zu Mitgliedern. Sie wählen zwischen Firmenmitgliedschaft und der Mitgliedschaft Lebensgemeinschaft und nehmen lückenlos an den Veranstaltungen des Vereins teil.
- ² In der Regel gehören dem Vorstand ein bis zwei Mitglieder des Vorstands des HC Arbon an. Der HC Arbon stellt die entsprechenden Personen der Vereinsversammlung zur Wahl.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich selber.
- ⁴ Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, so treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
- ⁵ Kann der Vorstand nicht nach den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften bestellt werden, so wird der Verein aufgelöst.

Artikel 20 Kompetenzen

- ¹ Der Vorstand übt sämtliche Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich durch die Statuten oder durch das Gesetz anderen Organen vorbehalten sind. Er vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung, vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist ermächtigt, im Namen des Vereins alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck des Vereins mit sich bringen kann. Die Mitglieder des

Vorstands zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien. Für die laufenden Geschäfte zeichnen der Präsident und der Rechnungsverantwortliche mit Einzelunterschrift.

- ² Der Vorstand beschliesst über die Mitgliederbeiträge, die Einschreibengebühren und allfällige Sonderbeiträge.
- ³ Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben. Auf Antrag des Vorstandes des HC Arbon beschliesst der Vorstand über die Art und Höhe der Mittelverwendung zugunsten des Handballsports in Arbon, namentlich dem HC Arbon und der «TST Handball Arbon». Der Vorstand kann Auflagen und Bedingungen für die Mittelzuwendung aufstellen.

Artikel 21 Kompetenzdelegation

- ¹ Für sportliche, betriebswirtschaftliche, kulturelle und juristische Belange kann der Vorstand externe fachkundige Berater bestellen.
- ² Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung des Vereins an eine oder mehrere Personen übertragen, die nicht Mitglieder sein müssen.
- ³ Der Vorstand kann die von ihm bestellten Geschäftsführer und andere Bevollmächtigte und Beauftragte jederzeit abberufen.

Artikel 22 Beisitzer

- ¹ Der Vorstand ernennt bei Bedarf die notwendigen Beisitzer, welche nicht Mitglieder des Vorstands sind. Beisitzer können auf Einladung an Sitzungen des Vorstands teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- ² Der Vorstand kann die von ihm bestellten Beisitzer jederzeit abberufen.

Artikel 23 Beschlussfassung und Protokoll

- ¹ Beschlüsse im Vorstand bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten.
- ² Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg oder in dringenden Fällen telefonisch mit nachträglicher schriftlicher Bestätigung gefasst werden. Für Zirkulationsbeschlüsse ist Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder betreffend Zustimmung zum Zirkulationsverfahren, jedoch nur ein Mehrheitsbeschluss zum Entscheid selbst nötig.
- ³ Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 24 Entschädigung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands sowie die Beisitzer arbeiten ehrenamtlich. Vom Verein

beauftragte Dritte beziehen für ihre Tätigkeiten eine dem Aufwand entsprechende, marktgerechte Entschädigung. Der Vorstand ist befugt, angemessene Entschädigungen auszurichten.

C. Die Revisionsstelle

Artikel 25 Wahl und Befugnisse

- ¹ Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren als Revisionsstelle. Sie prüfen die Buchführung sowie die Bilanz und Erfolgsrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit. Bericht und Antrag lassen Sie dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Kenntnisnahme zukommen.
- ² Der fünfte Teil der Mitglieder hat das Recht, spätestens zehn Tage vor der Vereinsversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Vereinsversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Jahresergebnisses erst fassen, wenn der schriftliche Revisionsbericht mit Antrag der Revisionsstelle vorliegt. Die Anforderungen und Aufgaben an die Revisionsstelle richten sich diesfalls nach dem Gesetz. Sollten die gewählten Revisoren die Anforderungen nach Gesetz nicht erfüllen, so sind durch die Vereinsversammlung neue Revisoren bzw. eine Revisionsstelle zu wählen, welche die Anforderungen erfüllt.

VI. **DATENSCHUTZ**

Artikel 26 Datenschutz

- ¹ Zu Werbe- und Sponsoringzwecken kann der Vorstand die Mitgliederdaten weitergeben. Die Bekanntgabe erfolgt in erster Linie an die Firmenmitglieder sowie an Partner und Sponsoren des HC Arbon. Der Vorstand hat die Befugnis, über ausserordentliche Anfragen endgültig zu entscheiden.
- ² Vom Empfänger der Daten wird eine schriftliche Zusicherung verlangt, dass die übermittelten Daten nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden.
- ³ Jedes Mitglied kann beim Vorstand jederzeit schriftlich verlangen, dass seine Daten gesperrt und bis zur Aufhebung der Sperrung nicht an Drittpersonen für Werbezwecke bekannt gegeben werden.

VII. RECHNUNGSLEGUNG

Artikel 27 Geschäftsjahr, Jahresrechnung, Gewinnthesaurierung

- ¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- ² Die Jahresrechnung ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung zu erstellen.
- ³ Der Reingewinn des Vereins wird auf die neue Jahresrechnung vorgetragen.

VIII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 28 Beschlussfassung und Verwendung Liquidationsergebnis

- ¹ Beschlüsse betreffend Auflösung oder Liquidation des Vereins erfordern zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung abgegebenen Stimmen.
- ² Ein nach Tilgung sämtlicher Verpflichtungen verbleibender Liquidationsüberschuss fällt an den HC Arbon bzw. dessen Rechtsnachfolger.

IX. BEKANNTMACHUNGEN

Artikel 29 Mitteilung und Publikation

- ¹ Die Mitteilungen des Vorstands an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder per E-Mail.
- ² Das Publikationsorgan des Vereins ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

X. RECHTSKRAFT DER STATUTEN

Die Gründungsstatuten wurden mit ihrer Annahme durch die konstituierende Vereinsversammlung vom 11. August 2016 erstmals genehmigt und in Kraft gesetzt.
Am 30. Juni 2020 wurden die vorstehenden Statuten durch die Vereinsversammlung revidiert, genehmigt und in Kraft gesetzt.

* * * * *

Arbon, 30. 6. 2020



Stefan Müller-Furrer
Präsident



Georg Dollinger
Vizepräsident